

1329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 12 02

Regierungsvorlage

VERTRAG

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN VOM 20. APRIL 1959 UND DIE ERLEICHTERUNG SEINER ANWENDUNG

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und
zu Liechtenstein

in dem Wunsch, das Europäische Übereinkommen
über die Rechtshilfe in Strafsachen — im folgenden
als Übereinkommen bezeichnet — im Verhältnis
zwischen den beiden Staaten zu ergänzen und die
Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu
erleichtern, sind übereingekommen, einen Vertrag
zu schließen, und haben zu diesem Zweck als ihre
Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich

Herrn Dr. Christian Broda,

Bundesminister für Justiz der Republik Österreich,

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und
zu Liechtenstein

Herrn Hans Brunhart,

Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch
ihrer in guter und gehöriger Form befundenen
Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel I

(Zu Artikel 1 des Übereinkommens)

(1) Rechtshilfe nach dem Übereinkommen und
nach diesem Vertrag wird auch für Verfahren
wegen strafbarer Handlungen geleistet, deren
Bestrafung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechts-

hilfe ersucht wird, in einem der beiden Staaten in
die Zuständigkeit eines Gerichtes und im anderen
Staat in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbe-
hörde fällt.

(2) Die auf Grund des Absatzes 1 erbetene
Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Tat
keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich
gezogen hat und der mit der Leistung der Rechts-
hilfe verbundene Aufwand im Verhältnis zu der im
ersuchenden Staat zu erwartenden Strafe nicht
gerechtfertigt wäre.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichtes wird Rechts-
hilfe durch Zustellung von Schriftstücken, sofern
der Empfänger zur Annahme bereit ist, auch geleis-
tet, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende
Handlung nach dem Recht des ersuchten Staates
nicht strafbar ist.

(4) Das Übereinkommen und dieser Vertrag
werden auch angewendet:

- a) auf die Zustellung von Aufforderungen zum
Strafantritt oder zur Zahlung von Geldstra-
fen und Verfahrenskosten;
- b) in Angelegenheiten der bedingten Strafnach-
sicht, der bedingten Entlassung, des Aufschu-
bes des Strafantritts oder der Unterbrechung
des Vollzuges;
- c) in Gnadensachen;
- d) in Verfahren über Ansprüche auf Entschädi-
gung für ungerechtfertigte Haft oder andere
durch ein Strafverfahren entstandene Nach-
teile, soweit nicht Bestimmungen anderer
zwischenstaatlicher Vereinbarungen anzu-
wenden sind.

Artikel II

(Zu Artikel 3 des Übereinkommens)

(1) Gegenstände, die aus der mit Strafe bedroh-
ten Handlung herrühren oder als Entgelt für solche
Gegenstände erlangt worden sind, werden zum
Zweck der Aushändigung an den Geschädigten
übermittelt, sofern dies nach dem Recht des ersuch-
ten Staates zulässig ist und nicht

- a) die Gegenstände im ersuchten Staat als Beweisstücke für ein bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängiges Verfahren benötigt werden,
- b) die Gegenstände im ersuchten Staat der Einziehung oder dem Verfall unterliegen oder
- c) Dritte Rechte an ihnen geltend machen.

(2) Für ein Ersuchen nach Absatz 1 ist eine richterliche Anordnung der Beschlagnahme nicht erforderlich.

(3) Ein Zollpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts wird der ersuchte Staat bei der Übermittlung von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, daß der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

Artikel III

(Zu Artikel 4 des Übereinkommens)

(1) Auf Ersuchen der am Strafverfahren beteiligten Behörden wird deren Vertretern sowie den sonstigen Beteiligten und ihren Rechtsbeiständen die Anwesenheit bei der Vornahme von Rechtshilfebehandlungen im ersuchten Staat gestattet. Sie können ergänzende Fragen oder Maßnahmen anregen. Der Schutz nach Artikel 12 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens gilt sinngemäß für alle diese Personen.

(2) Zur Dienstverrichtung der Behördenvertreter des anderen Staates bedarf es in der Republik Österreich der Zustimmung des Bundesministers für Justiz, im Fürstentum Liechtenstein der Zustimmung der Regierung.

Artikel IV

(Zu Artikel 5 des Übereinkommens)

Rechtshilfe durch Beschlagnahme von Gegenständen oder Durchsichtung wird nur geleistet, wenn die Bestrafung der dem Ersuchen zugrunde liegenden Handlung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, in beiden Staaten in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

Artikel V

(Zu Artikel 6 des Übereinkommens)

Auf die Rückgabe der in Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens erwähnten Beweisstücke und Schriftstücke wird keinesfalls verzichtet, wenn Dritte, die Rechte an ihnen geltend machen, dem Verzicht nicht zustimmen.

Artikel VI

(Zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens findet auf alle Fälle der Vorladung eines Zeugen oder

Sachverständigen Anwendung. Diese Personen können selbst einen Vorschuß nach Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens verlangen.

Artikel VII

(Zu Artikel 11 und 12 des Übereinkommens)

(1) Ersucht einer der beiden Staaten darum, daß eine bei ihm in Haft befindliche Person

- a) bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens im anderen Staat anwesend sein oder
- b) zu diesem Zweck über das Hoheitsgebiet des anderen Staates in einen dritten Staat befördert werden soll,

so wird diesem Ersuchen entsprochen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche, den Zustand des Häftlings betreffende oder vergleichbare Bedenken entgegenstehen.

(2) Für die Dauer des Aufenthaltes hat der Staat, dem der Häftling nach Absatz 1 überstellt wird, diesen in Haft zu halten. Er darf ihn wegen keiner vor seiner Überstellung begangenen Handlung verfolgen.

(3) Der Häftling wird dem ersuchenden Staat wieder übergeben, sobald der ersuchte Staat die erbetene Rechtshilfebehandlung durchgeführt oder den Häftling von dem dritten Staat wieder übernommen hat.

Artikel VIII

(Zu Artikel 13 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat übermittelt von den Sicherheitsbehörden des anderen Staates für Zwecke der Strafrechtspflege erbetene Auskünfte aus dem Strafregister in dem Umfang, in dem seine Sicherheitsbehörden sie in vergleichbaren Fällen erhalten könnten.

(2) Aus anderen Gründen als für Zwecke der Strafrechtspflege werden auf Ersuchen der Behörden des anderen Staates Auskünfte aus dem Strafregister in dem Umfang erteilt, in dem die Behörden des ersuchten Staates sie in vergleichbaren Fällen erhalten könnten.

Artikel IX

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) In Zustellungsersuchen wird bei den Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens auch die Art des zuzustellenden Schriftstückes sowie die Stellung des Empfängers im Verfahren bezeichnet.

(2) Telefonische und telegrafische Ersuchen bedürfen schriftlicher Bestätigung.

(3) Einem Ersuchen um Durchsichtung oder Beschlagnahme von Beweisstücken oder Schriftstücken wird eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der richterlichen Anordnung beigefügt.

Artikel X

(Zu Artikel 15 des Übereinkommens)

(1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, können die Behörden der beiden Staaten unmittelbar miteinander verkehren. Wird im Zusammenhang mit einem Rechtshilfeersuchen beantragt, die Anwesenheit eines Behördenvertreters bei der Vornahme der Rechtshilfehandlung im ersuchten Staat zu gestatten, so wird überdies eine Abschrift des Ersuchens auf dem in Absatz 2 vorgesehenen Weg übermittelt.

(2) Ersuchen um Vornahme einer Durchsuchung oder Beschlagnahme, um Übermittlung von Gegenständen, um Überstellung oder Durchbeförderung von Häftlingen werden durch den Bundesminister für Justiz der Republik Österreich und durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelt. In dringenden Fällen ist der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizbehörden zulässig, jedoch wird überdies eine Abschrift des Ersuchens auf dem in Satz 1 vorgesehenen Weg übermittelt.

(3) Die in Artikel VIII Absatz 1 dieses Vertrages erwähnten Ersuchen werden durch den Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelt. Bei Gefahr in Verzug ist der unmittelbare Verkehr zwischen den Sicherheitsbehörden und den in Absatz 4 genannten Strafregisterbehörden zulässig.

(4) Andere als die in Absatz 3 genannten Ersuchen um Übermittlung von Auskünften und Auszügen aus dem Strafregister werden an das Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien einerseits und an das fürstliche Landgericht in Vaduz andererseits gerichtet.

Artikel XI

(1) Wegen Handlungen, deren Bestrafung in beiden Staaten in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, unterstützen einander die Sicherheitsbehörden beider Staaten im Rahmen und in entsprechender Anwendung des Übereinkommens und dieses Vertrages durch

- a) Fahndung,
- b) Personenfeststellung,
- c) Beschaffung und Erteilung von Auskünften.

Die Befragung von Personen zu diesen Zwecken ist zulässig.

(2) Auf Veranlassung einer Justizbehörde des ersuchenden Staates wird bei Gefahr in Verzug Unterstützung auch durch polizeiliche Vernehmung, Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen gewährt.

(3) Die Unterstützung nach diesem Artikel erfolgt zwischen den in beiden Staaten bestehenden Zentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL).

Artikel XII

(Zu Artikel 20 des Übereinkommens)

Die durch die Übermittlung von Gegenständen zum Zweck der Aushändigung an den Geschädigten (Artikel II) und durch die Überstellung oder Durchbeförderung von Häftlingen (Artikel VII) entstandenen Kosten werden vom ersuchenden Staat erstattet.

Artikel XIII

(Zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Anzeigen zum Zweck der Strafverfolgung gemäß Artikel 21 des Übereinkommens können von der zuständigen Staatsanwaltschaft des ersuchenden Staates unmittelbar an die zuständige Staatsanwaltschaft des ersuchten Staates gerichtet werden.

(2) Auf Grund einer nach Artikel 21 des Übereinkommens übermittelten Anzeige eines Staates werden die zuständigen Behörden des anderen Staates prüfen, ob nach dessen Recht eine strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten ist. Der Beurteilung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr sind im ersuchten Staat die am Tatort geltenden Verkehrsregeln zugrunde zu legen.

(3) Eine zur Einleitung eines Strafverfahrens notwendige Erklärung des Geschädigten (Antrag oder Ermächtigung), die im ersuchenden Staat vorliegt, ist auch im ersuchten Staat wirksam. Eine nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderliche Erklärung kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde dieses Staates nachgeholt werden.

(4) Die Anzeige hat eine kurze Darstellung des Sachverhaltes zu enthalten. Ihr werden beigefügt:

- a) die Akten in Urschrift oder Abschrift sowie in Betracht kommende Beweisstücke;
- b) eine Abschrift der nach dem Recht des ersuchenden Staates anwendbaren Strafbestimmungen;
- c) bei Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr außerdem eine Abschrift der für die Beurteilung maßgebenden Verkehrsregeln.

(5) Dem ersuchten Staat übermittelte Gegenstände oder urschriftliche Unterlagen werden spätestens nach Abschluß des Verfahrens zurückgegeben, soweit der ersuchende Staat auf die Rückgabe nicht verzichtet.

(6) Die Behörden des ersuchenden Staates sehen von weiteren Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen wegen der angezeigten Tat gegen den Beschuldigten ab, wenn

- a) die verhängte Strafe oder vorbeugende Maßnahme vollstreckt oder erlassen oder ihre Vollstreckung ganz oder teilweise ausgesetzt oder verjährt ist;

- b) der Täter aus anderen als verfahrensrechtlichen Gründen rechtskräftig freigesprochen worden ist;
- c) das Verfahren von einem Gericht oder einer Strafverfolgungsbehörde aus anderen als verfahrensrechtlichen Gründen endgültig eingestellt worden ist.

(7) Die durch die Anwendung des Artikels 21 des Übereinkommens und dieses Artikels entstandenen Kosten werden nicht erstattet.

(8) Dieser Artikel findet auch in dem in Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 geregelten Fall Anwendung.

Artikel XIV

(Zu Artikel 22 des Übereinkommens)

(1) Die Strafnachrichten werden mindestens einmal vierteljährlich zwischen dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein ausgetauscht.

(2) Der Bundesminister für Justiz der Republik Österreich und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermitteln einander auf Ersuchen in Einzelfällen Abschriften strafgerichtlicher Erkenntnisse betreffend Staatsangehörige des ersuchenden Staates, um diesem die Prüfung zu ermöglichen, ob sie Anlaß zu innerstaatlichen Maßnahmen geben.

Artikel XV

(Zu Artikel 29 des Übereinkommens)

Kündigt einer der beiden Staaten das Übereinkommen, so bleibt es zwischen ihnen weiterhin, zunächst für zwei Jahre, in Kraft. Diese Frist

beginnt sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarates. Sie gilt stillschweigend als für jeweils ein Jahr erstreckt, es sei denn, daß einer der beiden Staaten dem anderen sechs Monate vor dem Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, er stimme einer weiteren Erstreckung nicht zu.

Artikel XVI

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monates in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder der beiden Staaten kann ihn schriftlich auf dem diplomatischen Weg kündigen; er tritt am ersten Tag des siebenten Monates nach der Notifikation der Kündigung, spätestens aber zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem das Europäische Übereinkommen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages außer Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Vaduz, am 4. Juni 1982, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Dr. Broda

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Brunhart

VORBLATT**Problem:**

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen erweist sich in der Anwendung durch zwei Nachbarstaaten oft als unnötig schwerfällig. Ferner regelt das Übereinkommen nicht die Rechtshilfe wegen strafbarer Handlungen, die in einem der beiden Vertragsstaaten durch ein Gericht und im anderen durch eine Verwaltungsbehörde zu ahnden sind.

Ziel:

Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs, Ausdehnung der Rechtshilfepflicht auf strafbare Handlungen, die in einem der beiden Vertragsstaaten durch ein Gericht und im anderen durch eine Verwaltungsbehörde zu ahnden sind.

Inhalt:

Ausdehnung des Umfanges der Rechtshilfepflicht im obigen Sinne, unmittelbarer Verkehr zwischen den Behörden der Vertragsstaaten, erleichterte Ausfolgung von Gegenständen zur Aushändigung an den Geschädigten, verschiedene weitere Verfahrensvereinfachungen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Zusatzvertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ist zum Teil gesetzändernd und zum Teil gesetzsergänzend; er bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Der Vertrag enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Er ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, die Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist daher nicht erforderlich.

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 ist für Österreich am 31. Dezember 1968 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 41/1969) und ist im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein seit 26. Jänner 1970 anzuwenden. Weitere Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens sind Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden, die Schweiz und die Türkei. Zusatzverträge zu diesem Übereinkommen bestehen mit der Schweiz (BGBl. Nr. 716/1974), der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 36/1977), Italien (BGBl. Nr. 558/1977) und mit Israel (BGBl. Nr. 226/1982). Durch den Zusatzvertrag zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen mit dem Fürstentum Liechtenstein, der weitgehend die bereits bewährten Regelungen der entsprechenden Zusatzverträge mit der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland übernimmt, wird auch im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein den besonderen Erfordernissen im Rechtshilfeverkehr zwischen Nachbarstaaten entsprochen und vor allem auch den besonders engen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Österreich auf strafrechtlichem Gebiet Rechnung getragen.

Durch diesen Zusatzvertrag wird die Rechtshilfe auch wegen strafbarer Handlungen zu leisten sein, die in einem der beiden Vertragsstaaten durch das Gericht und im anderen durch Verwaltungsbehörden zu ahnden sind, sofern es sich nicht um Bagatelldfälle handelt, bei denen die Rechtshilfeleistung

einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Möglichkeit des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Justizbehörden ist auch auf die Fälle der Übernahme der Strafverfolgung ausgedehnt worden.

Nach Expertengesprächen in der Zeit vom 4. bis 7. März 1980 in Feldkirch und Delegationsverhandlungen zunächst in der Zeit vom 28. bis 30. Oktober 1980 in Vaduz und sodann in der Zeit vom 23. bis 25. Juni 1981 in Wien ist am letztgenannten Tag die Paraphierung des Textes des Zusatzvertrages zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie auch eines Zusatzvertrages zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und eines Vertrages über die Unterbringung von Häftlingen erfolgt. Der Vertrag ist gemeinsam mit den beiden anderen Verträgen am 4. Juni 1982 in Vaduz unterzeichnet worden.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird auf den Bundeshaushalt keine belastenden Auswirkungen haben.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Nach Absatz 1 ist Rechtshilfe für Verfahren wegen Handlungen zu leisten, die zumindest in einem der beiden Vertragsstaaten gerichtlich strafbar und im anderen gerichtlich oder verwaltungsrechtlich strafbar sind. Während nach den Zusatzverträgen mit der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz Ersuchen nur von Justizbehörden oder diesen gleichgestellten Behörden ausgehen können, ist im Zusatzvertrag mit Liechtenstein die Möglichkeit eines Ersuchens einer Verwaltungsbehörde in einer Strafsache, für die im anderen Staat ein Gericht zuständig wäre, vorgesehen. Es ist ausdrücklich klargestellt, daß die beiderseitige Strafbarkeit im Zeitpunkt des Ersuchens um Rechtshilfe gegeben sein muß und nicht auf die Tatzeit abzustellen ist. Nach dem Absatz 2, dessen Wortlaut an § 42 StGB und § 21 VStG orientiert ist, muß aber Rechtshilfe im Zusammenhang mit Straftaten, die nur in einem der beiden Vertragsstaaten gerichtlich strafbar sind, in Bagatelldfällen nicht geleistet werden. Entsprechend § 51 Absatz 2 ARHG ist es — sofern der Empfänger zur

Annahme bereit ist — für die Zustellung nicht erforderlich, daß die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat auch im ersuchten Staat strafbar ist. Es genügt die gerichtliche Strafbarkeit im ersuchenden Staat. Absatz 4 regelt den Anwendungsbereich des Übereinkommens und des Zusatzvertrages.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung ermöglicht eine erleichterte Ausfolgung von Gegenständen zum Zweck der Aushändigung an den Geschädigten. Rechte des ersuchten Staates (Absatz 1 lit. a und b) oder an der strafbaren Handlung nicht Beteiligter (Absatz 1 lit. c) bleiben gewahrt. Verfall und Einziehung nach dem Zoll- und Steuerrecht soll aber die Rückgabe nur hindern, wenn der Geschädigte selbst Abgabenschuldner ist (Absatz 3).

Zu Artikel III:

Die Bestimmung sieht in gleicher Weise wie § 59 ARHG die Möglichkeit der Anwesenheit von Prozeßbeteiligten, auch von Behördenvertretern, bei Rechtshilfehandlungen vor. Die im Absatz 2 vorgesehene Zustimmung soll, da sie gegenüber einem ausländischen Organ zu erteilen ist, in allen Fällen vom Bundesminister für Justiz erteilt werden (vergleiche auch VfSlg. 3472).

Zu Artikel IV:

Voraussetzung einer Beschlagnahme oder Durchsuchung auf Grund eines Rechtshilfeersuchens ist die beiderseitige gerichtliche Strafbarkeit der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat, wobei klargestellt worden ist, daß dieses Erfordernis nach der Rechtslage im Zeitpunkt des Rechtshilfeersuchens und nicht nach der zur Tatzeit zu beurteilen ist.

Zu Artikel V:

Rechte Dritter, die an der strafbaren Handlung nicht beteiligt waren, sollen nicht durch den Verzicht auf die Rückgabe beeinträchtigt werden.

Zu Artikel VI:

Im Fall der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen ist immer die annähernde Höhe der Entschädigung sowie der Reise- und Aufenthaltskosten anzugeben. Um die Gewährung eines Vorschusses kann neben der ersuchenden Behörde auch der geladene Zeuge oder Sachverständige ersuchen.

Zu Artikel VII:

In Ergänzung des Artikels 11 des Übereinkommens, der die Möglichkeit der Überstellung eines Häftlings aus dem ersuchten in den ersuchenden Staat vorsieht, ermöglicht diese Bestimmung die

Überstellung einer im ersuchenden Staat in Haft befindlichen Person in den ersuchten Staat. Dies kann etwa bei Rechtshilfeersuchen um Gegenüberstellung von Beteiligten oder Durchführung von Lokalaugenscheinen erforderlich werden. Auch die Möglichkeit der Durchbeförderung von Häftlingen an dritte Staaten ist vorgesehen.

Zu Artikel VIII:

Diese Bestimmung ermöglicht es auch den Sicherheitsbehörden, Ersuchen um Auskünfte aus dem Strafregister der anderen Staaten zu stellen, wobei diese Auskunftserteilung nach gleichen Grundsätzen erfolgen wird wie an die eigenen Sicherheitsbehörden.

Zu Artikel IX:

Diese Bestimmung ergänzt Artikel 14 des Übereinkommens hinsichtlich der in Rechtshilfeersuchen aufzunehmenden Angaben und anzuschließender Unterlagen.

Zu Artikel X:

Als Geschäftsweg ist grundsätzlich der unmittelbare Verkehr zwischen den Behörden der beiden Vertragsstaaten vorgesehen (Absatz 1). Für Ersuchen um Durchführung, Beschlagnahme und Übermittlung von Gegenständen, um Überstellung und Durchbeförderung von Häftlingen ist, außer bei Dringlichkeit, der Weg über das österreichische Bundesministerium für Justiz und die liechtensteinische Regierung einzuhalten (Absatz 2). Für die Übermittlung von Auskünften aus dem Strafregister an Sicherheitsbehörden für Zwecke der Strafrechtspflege gemäß Artikel VIII Absatz 1 ist der Weg zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Inneres und der liechtensteinischen Regierung vorgesehen (Absatz 3). Alle anderen Ersuchen um Auskünfte aus dem Strafregister (einschließlich der nach Artikel VIII Absatz 2) können jeweils unmittelbar an die zuständige Strafregisterbehörde des anderen Vertragsstaates gerichtet werden.

Zu Artikel XI:

Die gegenseitige polizeiliche Unterstützung im Dienst der Strafrechtspflege ist auf in beiden Staaten gerichtlich strafbare Handlungen beschränkt. Als Geschäftsweg ist der Verkehr zwischen den Zentralbüros der INTERPOL vorgesehen worden.

Zu Artikel XII:

Diese Bestimmung ergänzt Artikel 20 des Übereinkommens dahin, daß auch für weitere Fälle der Rechtshilfe die Kostentragung durch den ersuchenden Staat vorgesehen wird.

Zu Artikel XIII:

Für Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung ist — für Österreich erstmals — der unmittelbare Verkehr zwischen den Staatsanwaltschaften ermöglicht worden. Dies trägt der Tatsache Rechnung, daß die Übernahme der Strafverfolgung zum großen Teil im Verhältnis zwischen der Staatsanwaltschaft Vaduz und der Staatsanwaltschaft Feldkirch erfolgen wird. Der unmittelbare Verkehr ist auch im Hinblick auf die weitgehende Übereinstimmung der strafrechtlichen Vorschriften infolge der Übernahme des Strafgesetzbuches durch das Fürstentum Liechtenstein unbedenklich.

Zu Artikel XIV:

Der Austausch von Strafnachrichten wird mindestens vierteljährlich erfolgen. Auf Ersuchen werden dem ersuchenden Staat strafgerichtliche Erkenntnisse, die seine Staatsangehörigen betreffen, übermittelt.

Zu Artikel XV und XVI:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.